

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Südhang Ettersberg“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südhang Ettersberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südhang Ettersberg“ vom 10.10.1997 (ThürStAnz Nr. 44/1997 S. 2108),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 46 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südhang Ettersberg“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 41 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in den Gemarkungen Gaberndorf und Weimar der kreisfreien Stadt Weimar und in der Gemarkung Daasdorf, Gemeinde Daasdorf im Landkreis Weimarer Land gelegene ehemalige Truppenübungsplatz „Ettersberg“ zwischen der Straße Weimar-Ettersburg und dem Glockenturm der Gedenkstätte Buchenwald wird unter Einschluss angrenzender Waldrandbereiche unter der Bezeichnung „Südhang Ettersberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 408,3 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 13, Kartenblätter 01 bis 06, 08 und 11 bis 13 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblätter 07, 09 und 10 im Maßstab 1 : 4 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigten Kopien dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Weimarer Land und der Stadt Weimar aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Das Gebiet ist geprägt durch Kalkmagerrasen, bewaldete Erosionstäler mit Resten naturnaher Laubwälder, Gebüsche, Saumgesellschaften, Teiche, temporäre Kleingewässer sowie naturraumtypische Erdfälle. Die großflächigen Halbtrockenrasen bieten störungsempfindlichen und gefährdeten Tierarten gute Lebensbedingungen.

Die Gebüsche und Hecken beinhalten verschiedenste Gehölzarten in unterschiedlichen Wuchsstadien, einschließlich vorgelagerter Sukzessionssäume. Die vielfältigen, kleinflächig verzahnten Strukturen sind reich an Übergangsbereichen unterschiedlicher Lebensräume mit hoher Siedlungsdichte von Insekten, Vögeln und Kleinsäugetieren.

Temporäre Kleingewässer und mehrere Teiche sind Laichgewässer sowie Lebensraum für gefährdete Amphibien und Reptilien.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume),

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Kammmolch,
- Großes Mausohr.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für geschützte und gefährdete Tierarten, Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die durch extensive Nutzung entstandenen Lebensgemeinschaften zu erhalten und den Komplexlebensraum wegen seiner Seltenheit, Gefährdung, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit auch für wissenschaftliche Untersuchungen zu sichern,
3. Waldrand-, Halbtrocken- und Trockenrasengesellschaften zu schützen und zu pflegen, um insbesondere die Offenlandflächen in ihrer derzeitigen Ausdehnung mit den strukturreichen Übergängen zu den Laubwaldbeständen als Trittsteine eines Biotopverbundes zwischen den Muschelkalkflächen am Rand des Thüringer Beckens zu erhalten,
4. die Teiche sowie die durch militärische Nutzung entstandenen temporären Kleingewässer zu erhalten und zu entwickeln,
5. die Streuobstwiesen als vielseitige und artenreiche Lebensräume langfristig zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
6. nachteilige Veränderungen, Störungen und Beunruhigungen von Vogelarten sowie von weiteren Land- und Gewässerorganismen fernzuhalten,
7. Fahrspuren sowie insbesondere am Rande des Naturschutzgebietes gelegene Hohlwege als Lebensräume für Amphibien und Insekten zu erhalten,
8. eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder zu gewährleisten,
9. Lebensräume für Ackerwildkräuter zu schützen und zu entwickeln,
10. den „Gutspark Lützendorf“ und den „Petzoldischen Galeriewald“ zu erhalten sowie den Baumbestand und die Vielfalt von Lebensräumen im Bereich des „Gutsparkes Lützendorf“ zu entwickeln, zu pflegen und langfristig zu sichern.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Ansitzeinrichtungen, Wildfütterungen, Kurrungen, Salzlecken, Schüttungen und Wildäcker neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden, Magerrasen, Halbtrockenrasen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. abweichend von den Regelungen im von der oberen Naturschutzbehörde erstellten Beweidungsplan zu mähen oder zu beweiden,¹
15. zu düngen, Biozide anzuwenden, Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. Weidetiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
17. Kahlschläge über 0,3 Hektar, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,

¹ Der Beweidungsplan der oberen Naturschutzbehörde gilt fort, soweit keine Änderung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten oder Moto-Cross zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Hütehunde beim Einsatz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13 bis 16 und 21,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald der potentiell natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen oder gruppenweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 10 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar Waldfläche ab 30 Zentimeter Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 17 bis 21,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im

Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderung von Ansitzeinrichtungen, Salzlecken, Kirrungen und Schüttungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die unteren Naturschutzbehörden erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gräben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben der Denkmalspflege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete mit bestimmtem gesetzlichen Auftrag, deren öffentlich-rechtliche Verwaltungshelfer oder von der zuständigen Behörde zur Unterstützung beauftragte Behördenbedienstete anderer Behörden, sowie das Betreten des Gebietes durch diese Personen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. das Befahren der Kastanienallee mit Fahrrädern,
12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNat handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7

(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

